

Vorlage Nr.: 2024/135

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Frau Gaschk	23.09.2024
Kreistag	Frau Gaschk	30.09.2024

newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - Beteiligung an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt dem Anteilserwerb an der NRW.URBAN kommunale Entwicklung GmbH zum Nennwert von 1.000,00 € zzgl. Erwerbsnebenkosten durch die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark GmbH) verfolgt das Ziel, auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop ein innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, das Industrieareal newPark, zu schaffen. Im newPark sollen sich – angezogen durch eine einzigartige Bündelung von Standortvorteilen – nationale und internationale Industrieunternehmen aus Branchen ansiedeln, die den Kompetenzen der Metropole Ruhr zusätzliche Märkte eröffnen bzw. bestehende erweitern und zu deren Peripherie unternehmensnahe Dienstleister gehören.

Der Kreis Recklinghausen hält Anteile an der newPark GmbH in Höhe von 25,75 %.

Die NRW.URBAN Service GmbH, deren alleiniger Gesellschafter das Land NRW ist, hat zum Zwecke der Kooperation mit Kommunen im Dezember 2016 die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN KE) gegründet und bietet den Kommunen und kommunalen Gesellschaften in NRW Mitgliedschaften an, um damit unmittelbar Leistungen der NRW.URBAN KE beanspruchen zu können. Sie ist eine Tochtergesellschaft des Landes, die Dienstleistungen gegenüber nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von



Klímpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

städtebaulichen Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen erbringt.

Die newPark GmbH hat gemäß ihrem Gesellschaftszweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den newPark zu realisieren. Der überwiegende Teil der Leistungen der Gesellschaft wurde im Rahmen von Landeszuwendungen erbracht. Die NRW.Urban GmbH, die seit 2009 an der newPark GmbH beteiligt ist, hat den Entwicklungsprozess maßgeblich unterstützt. Sie ist zudem mit der Projektsteuerung beauftragt.

Der Erwerb der Anteile an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH durch die newPark GmbH erfolgt zum Nennbetrag in Höhe von 1.000,00 € zzgl. Erwerbsnebenkosten. Dies entspricht einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 0,33 %. Die Voraussetzungen zum Anteilserwerb durch die newPark GmbH sind erfüllt, da die Gesellschafter der newPark GmbH ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und sie öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ist.

Als Gesellschafterin der NRW.URBAN KE hat die newPark GmbH den Vorteil, durch die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft, ohne ein förmliches Vergabeverfahren, Leistungen an die NRW.URBAN KE zu vergeben. Sie hat die Möglichkeit schneller und flexibler zu agieren. Auch die Beauftragung der NRW.URBAN GmbH als Projektsteuerer erfolgt in Zukunft über die NRW.URBAN KE.

Die Vereinbarungen über die konkrete Kooperation, die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Kosten werden im Rahmen eines noch abzuschließenden Vertrages zwischen der newPark GmbH und der NRW.URBAN KE getroffen.

Die Kosten des Anteilserwerbs finanziert die newPark GmbH. Der Kreis trägt die newPark GmbH über seinen Anteil an der Gesellschaft in Höhe von 25,75 %. Für 2024 betragen die Eigenanteile der Gesellschafter insgesamt 120.000 €. Davon entfallen auf den Kreis 36.352,94 €. In diesem Betriebskostenzuschuss sind bereits die Aufwendungen für die Projektsteuerung enthalten.

Für den Erwerb einer Beteiligung der newPark GmbH an der NRW.URBAN KE ist gemäß § 108 Abs. 6a GO NRW ein Beschluss des Kreistags erforderlich. Zudem ist der Vorgang gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		